Deutscher Bundestag **Drucksache 14/6589**

14. Wahlperiode 04. 07. 2001

Änderungsantrag

der Abgeordneten Dr. Barbara Höll, Rosel Neuhäuser, Monika Balt, Dr. Dietmar Bartsch, Maritta Böttcher, Heidemarie Ehlert, Dr. Ruth Fuchs, Dr. Klaus Grehn, Dr. Heidi Knake-Werner, Dr. Christa Luft, Heidemarie Lüth, Dr. Uwe-Jens Rössel, Christina Schenk, Dr. Ilja Seifert, Roland Claus und der Fraktion der PDS

zu der zweiten Beratung des Gesetzentwurfs der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN sowie der Bundesregierung
– Drucksachen 14/6160, 14/6411, 14/6452, 14/6582 –

Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Familienförderung

Der Bundestag wolle beschließen:

Zu Artikel 3 (Änderung des Bundessozialhilfegesetzes)

Artikel 3 wird wie folgt geändert:

§ 76 Abs. 2 Nr. 5 wird wie folgt gefasst:

„5. für minderjährige, unverheiratete Kinder ein Betrag in Höhe von monatlich 26 Euro bei einem Kind und von monatlich 52 Euro bei zwei oder mehr Kindern in einem Haushalt. Diese Regelung gilt auch dann, wenn es sich um volljährige, unverheiratete Kinder mit einer Behinderung handelt.“

Berlin, den 4. Juli 2001

Dr. Barbara Höll
Rosel Neuhäuser
Monika Balt
Dr. Dietmar Bartsch
Maritta Böttcher
Heidemarie Ehlert
Dr. Ruth Fuchs
Dr. Klaus Grehn
Dr. Heidi Knake-Werner
Dr. Christa Luft
Dr. Uwe-Jens Rössel
Christina Schenk
Dr. Ilja Seifert
Roland Claus und Fraktion

Begründung

Durch die Änderung des § 76 Abs. 2 Nr. 5 Bundessozialhilfegesetz (BSHG) soll die Möglichkeit erweitert werden, bestimmte Bestandteile des Einkommens von der vorgenommenen Anrechnung abzusetzen. Damit wird sichergestellt, dass die Erhöhung des Kindergeldes auch für sozialhilfeberechtigte Menschen spürbar wird.

Aktuell wird das Kindergeld – bis auf den in § 76 Abs. 2 Nr. 5 BSHG definierten Teil – bei der Gewährung von Leistungen aus dem Bundessozialhilfegesetz als Einkommen angerechnet. Dies ist im Grundsatz systemgerecht. Allerdings erfolgte die Erhöhung der Regelsätze in den Jahren 1993 bis 1999 aufgrund gesetzlicher Vorgaben, die keinerlei Bezug zur Entwicklung der Lebenshaltungskosten erkennen ließen. Nur zum 1. Juli 2000 wurden die Regelsätze gemäß der Preissteigerung erhöht. Allerdings wurde dieser Anpassung die Preisentwicklung des Vorjahres im früheren Bundesgebiet (0,7 %) zugrunde gelegt. Dagegen erhöhten sich hier die Preise im zweiten Halbjahr 1999 um 1,3 % und im ersten Halbjahr 2000 um 1,7 %. Da die Fortschreibung der Regelsätze ab dem 1. Juli 2001 wieder aufgrund der Lohnentwicklung erfolgen soll, ist auch in Zukunft von einem weiteren Zurückbleiben der Regelsätze hinter den Lebenshaltungskosten auszugehen. So ist nach vorläufigen Angaben der Bundesregierung (Drucksache 14/5255) zum 1. Juli 2001 mit einer Anpassung von rund 2 % zu rechnen. Dagegen erhöhten sich die Lebenshaltungskosten in den ersten fünf Monaten des Jahres bereits um rund 3 %. Kürzungen des Sozialhilfeniveaus ergeben sich weiterhin aus der restriktiven und zeitlich verzögerten Gewährung von Einmalleistungen.

Das Bundessozialhilfegesetz wird damit seiner Aufgabe – der Sicherung eines Lebens, „das der Würde des Menschen entspricht“ (§ 1 Abs. 2 BSHG) – nicht mehr gerecht. So lange wie eine Anpassung der Leistungen nach dem BSHG an den wirklichen Mindestbedarf unterbleibt, soll ergänzend zur Kindergelderhöhung des Jahres 2000 auch die ab 1. Januar 2002 beabsichtigte Kindergelderhöhung vom anrechenbaren Einkommen abgesetzt werden.

Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 13 20, 53003 Bonn, Telefon (02 28) 3 82 08 40, Telefax (02 28) 3 82 08 44
ISSN 0722-8333